



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0498

Der Oberbürgermeister

V/37-370-06-20

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die
Kooperationsvereinbarung zur Fahrzeugbeschaffung eines ELW2 (Einsatzleitwagen)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung von Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) zu. Für die Feuerwehr Leverkusen wird über die Kooperation ein Fahrzeug beschafft.

gezeichnet:

Hebbel

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☒ **Ja – investiv**

Hinweis:

Durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung als solcher ergeben sich noch keine finanziellen Auswirkungen, sondern erst durch die sich anschließende Vergabe. Hier können die Kosten erst mit Abschluss des Vergabeverfahrens beziffert werden. Der Rat der Stadt Leverkusen wird dann ggf. entsprechend der Auftragshöhe erneut eingebunden.

Finanzstelle/n: 37000265012003 Finanzposition/en: 782600

Auszahlungen für die Maßnahme: erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens bezifferbar

Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: noch nicht bezifferbar

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Ausgangslage

Die Stadt Leverkusen ist als Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zusätzlich ist sie als kreisfreie Stadt gem. § 3 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 2 BHKG NRW Aufgabenträgerin für den Katastrophenschutz und demnach gesetzlich verpflichtet, Großeinsatzlagen und Katastrophen im eigenen Stadtgebiet aus eigener Kraft und autark bekämpfen zu können. Hierfür unterhält die Stadt Leverkusen insbesondere zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Einsatzleitung unter anderem einen Einsatzleitwagen Stufe 2 (ELW 2) aus dem Jahr 2004. Der ELW 2 steht gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Leverkusen 2019 zur Ersatzbeschaffung an.

Notwendigkeit der Beschaffung eines ELW 2

Allgemeine Ausführungen:

Gemäß § 4 Abs. 2 BHKG NRW ist die Stadt Leverkusen verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen zu treffen sowie die hierfür notwendige Einheiten und Einrichtungen vorzuhalten. Hierunter fallen auch die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen gem. § 37 BHKG NRW. Bei entsprechenden Einsatzlagen wird an Einsatzstellen eine sogenannte technische Einsatzleitung betrieben, die durch rückwärtige Führungsunterstützung ergänzt wird. Um solch eine erweiterte Einsatzleitung vor Ort gemäß Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 („Führung und Leitung im Einsatz“) betreiben zu können, werden entsprechende Führungsmittel benötigt. Normgemäß ist dies bei Großlagen bzw. komplexen Einsätzen (sogenannte Führungsstufe C) ein ELW 2. Aus diesem Grund legt die DIN 14507-3 die Anforderungen an einen ELW 2 fest, die z.B. einen getrennten Funk- und Besprechungsraum und Mehrkanal-Kommunikation vorsehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über verschiedene Landeskatastrophenschutzkonzepte, die per Erlass rechtsverbindlich eingeführt wurden und in den Kreisen und kreisfreien Städten umzusetzen sind. Im „Konzept für die »Vorgeplante überörtliche Hilfe im Sanitäts- und Betreuungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen« (VüH-SanBt NRW)“, eingeführt per Erlass vom 17. Dezember 2024, werden die Kreise und kreisfreien Städte u. a. verpflichtet, einen „Behandlungsplatz 50 NRW“ zur notfallmedizinischen Versorgung von bis zu 100 Personen vorzuhalten. Zur Führung dieses mobil einsetzbaren Behandlungsplatzes ist ein ELW 2 vorgeplant. Auch das „Konzept für die Mobile Führungsunterstützung von Stäben im Land Nordrhein-Westfalen (MoFüSt NRW)“, eingeführt per Erlass vom 30. November 2018, in das die Stadt Leverkusen eingebunden ist, sieht den Einsatz eines ELW 2 vor. Ohne ein entsprechendes Fahrzeug sind die Konzepte nicht umsetzbar. Die Umsetzungsaufforderung zeigt dabei deutlich, dass vorgesehen ist, dass jeder Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt über solch ein Einsatzmittel zu verfügen hat.

Gemeinden und damit auch kreisfreie Städte sind gemäß § 3 BHKG NRW verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Die dazugehörige Vorhaltung legt gem. § 3 Abs. 3 BHKG NRW der Brandschutzbedarfsplan fest. Durch die gesetzlichen Verpflichtungen, aber auch durch das vorhandene

Gefahrenpotential, insbesondere durch die zahlreichen Störfallbetriebe oberer Klasse auf Leverkusener Stadtgebiet, sind entsprechende Vorhaltungen unumgänglich.

Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung:

Bereits der Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahr 2019 beschreibt die Notwendigkeit, einen neuen ELW 2 zu beschaffen. Ebenfalls wurde in diesem Brandschutzbedarfsplan das derzeitige Bestandsfahrzeug aus 2004 mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren (sonstige Großfahrzeuge) festgeschrieben. Zum einen wird die Nutzungsdauer durch den durchschnittlichen Verschleiß, aber auch den Reparatur- und Ersatzteilaufwand bestimmt. Je nach Fahrgestell sind Ersatzteile nach 10-15 Jahren nur noch sehr schwer erhältlich oder müssen in Einzelanfertigung nachbeschafft werden. Dadurch werden Ausfallzeiten erheblich größer und die Folgekosten steigen mit zunehmender Zeit. Bei Einsatzleitwagen ist neben der fahrgestellseitigen Nutzungsdauer auch die Nutzungsdauer der IT und Kommunikationstechnik begrenzt. In diesem Bereich ist ein regelmäßiger Austausch nach Hardwarezyklen unumgänglich. Allerdings ist nach einer entsprechenden 2- bis 3-fachen Zykluszeit davon auszugehen, dass entsprechende Grundtechnik, wie Kabel, Baugrößen und Einbausysteme nicht mehr kompatibel sind. Dies führt damit zwangsweise zu einer grundlegenden erforderlichen Erneuerung des gesamten Aufbaus. Gemäß derzeit gültigem Brandschutzbedarfsplan ist zudem vorgesehen, dass jeweils der ältere ELW 2 nach grundlegender technischer Überarbeitung als „ELW 1,5“ für eine erweiterte Einsatzleitung, Messleitung, bzw. Redundanz vorgesehen ist. Da die vorhandene, mehr als 20 Jahre alte Technik im Bestandsfahrzeug in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen entspricht, wäre ein derart aufwändiger Umbau erforderlich, der mit den vorhandenen Fahrgestelleigenschaften auf Grund der nicht ausreichenden zulässigen Achsbelastung nicht realisierbar ist.

Zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans wurden daher bereits mehrere Schritte unternommen. Neben dem geplanten, aber technisch nicht realisierbarem Umbau des Bestandsfahrzeugs zum ELW 1,5 für die Messleitung wurde eine Marktanalyse für die Beschaffung eines Neufahrzeuges durchgeführt. Insbesondere durch die steigenden Kosten der IT-Branche wird ein Neufahrzeug bei feuerwehrtypischen Aufbauherstellern mit etwa 1,5 bis 2 Millionen Euro veranschlagt. Die Lieferzeit für solch ein Fahrzeug liegt bei drei bis vier Jahren nach der Beauftragung. Hinzu kommt die Vorhaltung eines ELW 1,5 auf technischem Stand, welcher neu zu beplanen wäre. Die Beschaffung eines neuen ELW ist aus den vorstehenden Gründen zur Weiterführung notwendiger Aufgaben zwingend erforderlich und auch zeitlich unaufschiebbar. Die Voraussetzungen des § 82 GO NRW liegen vor.

Prüfung alternativer Beschaffungsmöglichkeit - hier: Kooperation:

Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans hat sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit diesem Thema befasst. Zudem wurde der Kontakt zu den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten gesucht. Derzeit planen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn eine Kooperationsbeschaffung von jeweils einem ELW 2. Im Rahmen der Gespräche kam es zu Arbeitsgruppentreffen weiterer umliegender Kreise, so auch dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis.

Mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis ist die Stadt Leverkusen im sogenannten Bereitschaftsverbund der vorgeplanten überörtlichen Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung durch die Feuerwehren im Land NRW (VüH-Feu NRW) nach gleichnamigen Landeskonzert sowie dem Konzept MoFüSt NRW. Aus den

Gesprächen entstand eine Planungsgruppe für die gemeinsame Beschaffung mehrerer ELW 2 unter Federführung des Rhein-Sieg-Kreises. Durch die unterschiedlichen Alarmerungs-/Funk- und Leitstellensysteme der beteiligten Städte und Kreise ist eine einheitliche Beschaffung der IT-Technik aufgrund technischer Inkompatibilität nicht möglich. Allerdings wurden Lösungen gefunden, die unterschiedlichen technischen Anbindungen durch verschiedene Optionen innerhalb einer Ausschreibung abzubilden.

Eine Marktanalyse zeigt, dass durch die interkommunale Beschaffung erheblich günstigere Konditionen erzielt werden können. Gegenüber einer herkömmlichen freien Vergabe führt die gebündelte Beschaffung bei einem geschätzten Auftragswert von rund 1 Mio. € pro Fahrzeug zu Minderausgaben von 400.000,00 € bis 700.000,00 €. Durch die größere Abnahmemenge ist zudem von einem Vorzug der Fertigung auszugehen, wodurch die Lieferzeiten über alle Teilnehmer verkürzt sind. Es ist von einer Lieferzeitdauer von unter zwei Jahren auszugehen. Federführend ist der Rhein-Sieg-Kreis. Es liegt der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung vor, welcher bereits durch den Kreis Ahrweiler, den Oberbergischen Kreis, den Rhein-Erft-Kreis, die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis unterzeichnet wurde. Ebenfalls beteiligt sind der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Unna, die wie die Stadt Leverkusen aktuell das Verfahren zum Abschluss des Kooperationsvertrages bearbeiten.

Durch eine Kooperation, insbesondere mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, können annähernd gleiche Fahrzeuge beschafft werden, die bis auf die besonderen örtlich bedingten technischen Ausstattungen identisch sind. Ziel ist hier, die Fahrzeuge soweit zu standardisieren, dass sie sich im Redundanzfall dem Grunde nach ersetzen können. Darüber hinaus können sie sich bei Großeinsatzlagen überörtlich ergänzen, beispielsweise zur Einrichtung einer Messleitung bei Einsätzen mit Gefahrstoffaustritt. Insbesondere diese Ergänzungsfähigkeit führt dazu, dass in Abstimmung mit dem Gutachter des Brandschutzbedarfsplans die eigene Vorhaltung eines ELW 1,5 entfallen kann. Dieses würde erhebliche Einsparpotentiale erzielen. Hinzu kommt das durch den Verbund der drei Gebietskörperschaften in der VÜH-Feu NRW und MoFüSt NRW ein gegenseitiger Austausch des Führungsmittels möglich ist. Somit ist für alle drei Gebietskörperschaften die Entsendung des Fahrzeugs im Einsatzfall möglich, mit der einsatzorganisatorischen Planung, dass ein weiteres Fahrzeug durch die anderen Vertreter kompensiert und nachgeführt werden kann.

Aus Sicht des Fachbereichs Feuerwehr (FB 37) stellt das beabsichtigte Vorgehen eine einmalige Gelegenheit für eine Kooperation mit erheblichen finanziellen Vorteilen für die Stadt Leverkusen dar, die in dieser Art in planerischer Zukunft nicht wieder aufkommen wird. Wenn sich die Stadt Leverkusen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligt, können vermutlich über 1 Mio. € und zudem die Folgekosten für ein wartungsintensives Fahrzeug (ELW 1,5) eingespart werden.